

RS OGH 1963/4/4 2ZR107/61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1963

Norm

KfV 1955 §5

VersVG §23

VersVG §25

Rechtssatz

Ist der Reifen eines Kraftfahrzeuges nicht nachgeschnitten worden, so ist er, auch wenn ein Nachschneiden möglich und zulässig ist, nicht verkehrssicher, wenn die Profiltiefe geringer als 1 mm ist. Sind sämtliche Hinterreifen eines Lastkraftwagens in der Mitte der Lauffläche glattgefahren, so ist der Lastkraftwagen nicht mehr verkehrssicher, auch wenn die Vorderreifen und die Reifen des Anhängers in Ordnung sind. Das Fahren eines Kraftfahrzeuges mit glattgefahrenen Reifen stellt eine Gefahrerhöhung dar. Veröff: VersR 1963,529

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL002:1963:RS0105764

Dokumentnummer

JJR_19630404_AUSL002_0020ZR00107_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at